

1. § 6 Abs 1 GO

(1) Der Versammlungsleiter, der Wahlleiter und die Inhaber anderer Versammlungsämter werden grundsätzlich durch "Wahl gemäß §10 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit ermittelt. Die Wahl des Versammlungsleiters bedarf einer absoluten Mehrheit." Stellen sich mehr Kandidaten auf als Ämter zu besetzen sind, so wird gemäß "§§12-13" verfahren.

Alte Form

(1) Der Versammlungsleiter, der Wahlleiter und die Inhaber anderer Versammlungsämter werden grundsätzlich durch Abstimmung nach § 7 ermittelt. Stellen sich mehr Kandidaten auf als Ämter zu besetzen sind, so wird gemäß den Regelungen des nächsten Abschnittes gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; der absoluten Mehrheit bedarf es nur bei der Wahl des Versammlungsleiters.

Begründung:

Eine förmliche Wahl der VL kann noch nicht stattfinden, bevor die Versammlung errichtet ist, deswegen ist dies eine Abstimmung.

2. § 9 Abs 2 GO

Diese Regelung ist unbeachtlich, wenn der Kandidat vor der Wahl verbindlich erklärt, dass er im Falle seiner Wahl spätestens nach 42 Tagen vom bisherigen Amt zurücktritt **oder die Mehrfachausübung von der Versammlung gebilligt wird.**

Begründung:

Die Formel „**oder die Mehrfachausübung von der Versammlung gebilligt wird.**“ zu streichen ist sinnfrei.

3. § 9 Abs 4 GO

Miteinander unvereinbar sind die **"Vorstandsämter und die Ämter"** Schiedsrichter, Ersatzschiedsrichter und Kassenprüfer.

Alte Form

Miteinander unvereinbar sind die Ämter Vorstand, Schiedsrichter, Ersatzschiedsrichter und Kassenprüfer.

Begründung:

Sinnfrei, weil auch die Ämter untereinander inkompatibel sind.

4. § 10 Abs 1 GO

(1) Gewählt ist, wer die "für das Amt notwendige Mehrheit" der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die einfache Mehrheit im Sinne dieser GO ist das Überwiegen der abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den abgegebenen Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die absolute Mehrheit sind mehr als 50 von Hundert der abgegebenen Stimmen.

Alte Form:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit der Stimmen umfasst die absolute und die einfache Mehrheit. Die einfache Mehrheit im Sinne dieser GO ist das schlichte Überwiegen der abgegebenen Ja-Stimmen, gegebenenfalls gegenüber den abgegebenen Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die absolute Mehrheit sind

:a) bei der Einzelwahl ohne Approval-Voting mehr als 50 von Hundert der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt,

:b) in allen anderen Wahlverfahren mehr als 50 von Hundert der anwesenden Stimmberechtigten; maßgeblich ist der letzte Zeitpunkt der Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten (gegebenenfalls nach einem {GO-Antrag auf Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter}).

Begründung:

Die notwendigen Mehrheiten wurden verändert.

§ 11 Abs 2 GO

Erhebt sich kein Widerspruch, wird offen gewählt. "Andere Parteiämter werden grundsätzlich offen gewählt, wenn kein GO-Antrag auf geheime Wahl gestellt wird {GO-Antrag auf Geheime Abstimmung oder Wahl}"

Alte Form:

(2) Vor der Wahl zu anderen Parteiämtern soll die Versammlung befragt werden, ob sie eine offene Wahl wünscht. Erhebt sich kein Widerspruch, wird offen gewählt.

(3) Über einen GO-Antrag auf geheime Wahl wird nicht abgestimmt; er gilt als angenommen.

Begründung:

Die Versammlung wird nicht befragt.

§ 12 Abs 3 GO

"Tritt zu einer Wahl mehr als ein" Kandidat an, "ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die meisten Stimmen auf sich vereint." "Sind in einem Wahlgang mehrere Personen zu wählen, sind die Personen gewählt, die
:a) die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen und
:b) die meisten Stimmen auf sich vereinigen, so viele Ämter zu vergeben sind."
Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Alte Form:

(3) Treten zwei Kandidaten an, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Treten zu einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten an, muss einer die absolute Mehrheit(*) erreichen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so wird der Wahlgang wiederholt.

(5) Erreicht auch hiernach kein Kandidat die absolute Mehrheit, so treten bei bis zu fünf Kandidaten, die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen zu einer Stichwahl an.

(6) Bei mehr als fünf Kandidaten treten die 25 von Hundert der Kandidaten an, die die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigt haben. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den zwei erfolgreichsten Kandidaten eine Stichwahl statt.

Begründung:

Wahlen sind kein Schnelldurchlauf

§ 21 Abs 1 GO

Streichen:

"(1) Nur die in dem Abschnitt {Geschäftsordnungsanträge} benannten Geschäftsordnungsanträge sind als solche zulässig.

Welches zulässige GO-Anträge sind, entscheidet die Versammlungsleitung, die die lebende GO ist.

§ 21 Abs 3 GO

Alte Form:

:3. Alternativantrag:
:: Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Pirat einen Alternativantrag stellen. {GO-Antrag auf Alternativantrag} Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

Begründung:

Wurde ersatzlos gestrichen, ist aber sinnvoll. Ersetzt jetzt Abs. 4.

§ 21 Abs 7 GO

Streichen:

(7) Die Versammlungsleitung kann ohne Unterstützung weiterer Akkreditierter eigene GO-Anträge stellen. Die Versammlungsleitung hat vor Behandlung ihrer GO-Anträge darauf hinzuweisen, dass sie diesen GO-Antrag gestellt hat. Sie hat ihn zu begründen. Die Versammlungsleitung behandelt GO-Anträge nach ihrer Dringlichkeit."

Sinnfrei, da die Versammlungsleitung, die lebende GO ist. Sie muss keine GO-Anträge stellen, um eine Versammlung zu leiten.

§ 21 Abs 8 GO

Streichen:

(2) Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Begründung:

Bis ein solcher Antrag geschrieben und eingereicht wurde ist der Anlass in der Regel verstrichen.

Alternative wäre:

(2) Der Antrag muss schriftlich erfolgen, die Versammlung wird bis zum Eingang des Antrages für 5 Minuten unterbrochen.

§ 21 Abs 3 Ziffer 9 GO

Geheime Abstimmung oder Wahl: Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl fordern {GO-Antrag auf geheime Abstimmung/ Wahl}. "Der GO-Antrag gilt ohne Abstimmung als angenommen

Neu:

Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl fordern {GO-Antrag auf geheime Abstimmung/ Wahl}. Über den Antrag wird abgestimmt. Er ist angenommen, wenn mindestens 25 % der akkreditierten Piraten dafür stimmen. § 15 Abs 2 ParteienG bleibt unberührt.